



Gemeinsame Empfehlung

Umsetzung der anteiligen Erhöhungsrates für das Jahr 2019

Der GKV–Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Verband der Privaten Krankenversicherung geben ergänzend zu der Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG über die Erhöhungsrates für das Jahr 2019 diese Empfehlung zur Umsetzung ab.

§ 10 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 KHEntgG sehen die Umsetzung der anteiligen Erhöhungsrates im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes beim Landesbasisfallwert 2020 in Form einer Basisberichtigung und eines einmaligen Ausgleichs vor. Hierbei empfehlen die Vertragsparteien folgende Vorgehensweise:

In entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 Satz 6 KHEntgG ist die anteilige Erhöhungsrates, die sich gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG für das Jahr 2019 in Höhe von 0,23 % ergibt, bei der Vereinbarung des Basisfallwerts für das Folgejahr erhöhend zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist ein einmaliger Ausgleich für das Jahr 2019 infolge der verspäteten Anwendung der anteiligen Erhöhungsrates vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag wird ermittelt, indem das bei der Vereinbarung des Landesbasisfallwerts 2019 zu Grunde gelegte Ausgabenvolumen gemäß § 10 Abs. 9 Satz 3 KHEntgG (vereinbarter Casemix 2019 auf Landesebene * Landesbasisfallwert 2019 ohne Ausgleichs) mit der anteiligen Erhöhungsrates für das Jahr 2019 in Höhe von 0,23 % multipliziert und der sich ergebende Betrag durch den vereinbarten Casemix 2020 auf Landesebene dividiert wird.